

**Satzung der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 5 und 6 Landeswassergesetz NRW
vom 28.09.2010**

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), des § 61a Abs. 5 und 6 und des § 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts in der Sitzung am 14.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
(Regelungsgegenstand)**

Die Gemeindewerke sollen nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeindewerke für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüfen.

Die Gemeindewerke beabsichtigen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Ortschaften der Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 verkürzt oder verlängert.

Für die zeitgleiche Prüfung der öffentlichen Kanalisation und der privaten Abwasseranlagen werden die Gemeindewerke den betroffenen Grundstückseigentümern anbieten, sich für die Durchführung der von ihnen zu veranlassenden Dichtheitsprüfungen des von ihr beauftragten Sachkundigen zu bedienen.

Der Grundstückseigentümer kann auch eigenständig einen Sachkundigen der Liste (§ 4) beauftragen.

§ 2 (Geltungsbereich)

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Ortschaften liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Ortschaft	Untersuchungsjahr SüV Kan	Frist Dichtheitsprüfung
Berkum	2012	31.12.2013
Niederbachem, Teil 1	2013	31.12.2014
Niederbachem, Teil 2	2014	31.12.2015
Pech, Teil 1	2015	31.12.2016
Pech, Teil 2	2016	31.12.2017
Arzdorf	2016	31.12.2017
Villip	2017	31.12.2018
Villiprott	2018	31.12.2019
Gimmersdorf	2019	31.12.2020
Oberbachem	2019	31.12.2020
Holzem	2019	31.12.2020
Adendorf	2020	31.12.2021
Ließem	2021	31.12.2022

In den angegebenen Ortschaften sind jeweils alle kanalisierten Straßen betroffen. Die Zuordnung der Straßen in den Ortschaften Niederbachem und Pech ergibt sich aus der Anlage.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 (Durchführung und Frist der Dichtheitsprüfung)

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den in § 2 genannten Fristen durchzuführen.

(2) Die Dichtheitsprüfung ist nach Maßgabe des § 4 durchzuführen. Die Gemeindewerke unterrichten die Grundstückseigentümer und bieten auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist den Gemeindewerken die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei Prüfungen im Bestand wird die optische Inspektion (TV-Untersuchung) im Gemeindegebiet grundsätzlich anerkannt. Die Gemeindewerke können in besonderen Fällen (z.B. Fremdwasserproblematik) eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck fordern.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll folgenden Inhalt aufweisen und folgende Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (insbesondere bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen) mit folgendem Inhalt:
 - a) Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt oder Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - b) Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - c) bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder

eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31. März 2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

1. Industrie- und Handelskammern in NRW
2. Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
3. Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, die die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von den Gemeindewerken nicht anerkannt.

§ 5 (Ordnungswidrigkeit)

Ordnungswidrig handelt, wer als Grundstückseigentümer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen entgegen § 2 Abs. 1 nicht auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1

Niederbachem		Pech	
Teil 1 (31.12.2014)	Teil 2 (31.12.2015)	Teil 1 (31.12.2016)	Teil 2 (31.12.2017)
Ahornweg	Alkersheimer Weg	Am Kottenforst	Alte Hecke
Am Rodderberg	Am Tossenber	Am Langenacker	Am Bach
Auf der Heide	Auf dem Hügel	Am Lerchenanger	An den Birken
Bergstraße	Austraße	Am Mühlenpfad	Auf dem Reeg
Berliner Straße	Bondorfer Straße	Am Südhang	Bergwiese
Birkenweg	Bruchbachstraße	Auf dem Girzen	Compbachweg
Buchenweg	Gereonstraße	Auf dem Kleegarten	Dahlienweg
Drachenfelsstraße	Göllesheimer Weg	Forstweg	Grüner Weg
Drosselweg	Im Bungert	Gässchen	Hasensprung
Elsternweg	Im Henschel	Herrenkauler Allee	Heltenbachweg
Eschenweg	In der Held	Holzpfad	Huppenbergstraße
Finkenweg	Konrad-Adenauer-Straße	Im Haselbusch	Im Siefen
Habichtweg	Langenbergsweg	Johann-Henk-Straße	Im Scheidacker
Heideweg	Mehlemer Straße	Kuhstraße	Milchpützweg
Holzfolder Weg	Mühlenstraße	Michaelsweg	Rosenweg
Im Erzacker	Pastoratsweg	Nachtigallenweg	Seibachstraße
Im Tiergarten	Sebastianushöhe	Neustraße	Wolfskaule
Im Weingarten		Oberer Girzenweg	Wiesenau
Kesselsfeldweg		Pecher Hauptstraße	
Landgrabenweg		Pecher Waldstraße	
Lerchenweg		Rehschneise	
Leyenkaulstraße		Weidegarten	
Preußenweg			
Pützstraße			
Rheinhöhenweg			
Rolandstraße			
Rotdornweg			
Schlehenweg			
Tannenweg			
Vulkanstraße			
Römerstraße			